



Merkblatt

Kennzeichnung von Käse

Vorschriften zur Kennzeichnung

Bezeichnung des Lebensmittels (auf vorverpackten Käse und bei loser Abgabe)

- Bezeichnung der Standardsorte, zum Beispiel Emmentaler, Cheddar, Camembert (analog Anhang I KäseV)
- Bezeichnung „geschützter Name“ bei Produkten mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), geschützter geographischen Angabe (g.g.A.) oder garantiert traditionellen Spezialitäten (g.t.S.)
- Wenn es sich nicht um eine Standardsorte oder ein Produkt mit Geoschutz handelt, Bezeichnung der Käsegruppe, zum Beispiel Hartkäse, Weichkäse und so weiter je nach Wassergehalt der fettfreien Käsemasse.
- Bei Erzeugnissen aus Käse (mindestens 50 % Käse auch unter Zusatz von anderen Milcherzeugnissen) gibt es die folgenden Möglichkeiten:
 - Schmelzkäse (enthält mindestens 50% Käse bezogen auf die Trockenmasse)
 - Schmelzkäsezubereitung (Schmelzkäse (auch mit Käse) mit beigegebenen Lebensmitteln wie Schinken)
 - Käsezubereitungen oder Frischkäsezubereitungen (Herstellung ohne Schmelzen)
 - Käsekompositionen (Käse der aus mehreren Käsesorten hergestellt wird z.B. mit Mascarpone gefüllter Weichkäse. Besonderheit: der Fettgehalt muss mit insgesamt XX% Fett i. Tr. angegeben werden)
- Bei Käse, der aus oder in einer Flüssigkeit in den Verkehr gebracht wird, die Bezeichnung Käse in Verbindung mit der Angabe der Bezeichnung der Flüssigkeit zum Beispiel „Käse in oder aus Salzlake“. Hier ist eine Angabe der Käsegruppe z.B. Weichkäse nicht erforderlich. (Ausnahme Mozzarella)

Tierartangabe (auf vorverpackten Käse und bei loser Abgabe)

- Bei Verwendung von anderer Milch als Kuhmilch die Angabe der Tierart z. B. „Weichkäse aus Schafmilch“ oder „Ziegenhartkäse“.

Herstelleranschrift (entfällt bei loser Abgabe)

- Name und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers (postalische Erreichbarkeit ist notwendig)

Identitätskennzeichen (entfällt bei loser Abgabe)

- Muss bei allen zulassungspflichtigen Milchverarbeitenden Betrieben auf der Verpackung von Milch und Erzeugnissen aus Milch angegeben werden.

Mindesthaltbarkeitsdatum (entfällt bei loser Abgabe) – außer für Frischkäse und Zubereitungen daraus

- Muss mit dem vollständigen und genauen Wortlaut „mindestens haltbar bis: ...“ angegeben werden; bei kühlpflichtigen Lebensmitteln (z. B. Frischkäse) verbunden mit der Angabe der Kühltemperatur. Wird das Mindesthaltbarkeitsdatum mit dem Hinweis „gekühlt“ angegeben, so ist es auf eine Temperatur von + 10 °C zu beziehen.

Verzeichnis der Zutaten (nur auf vorverpackten Käse)

- Zutaten: Aufzählung sämtlicher Zutaten in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung, d.h. auch Lab und Kulturen, inkl. Zusatzstoffen. Überbegriffe wie Käse- oder Reifungskulturen können Säuerungs-, Rotschmiere- und Schimmelpilzkulturen miteinschließen.
- Ausnahme: Bei Käse, dem keine Zutat zugesetzt wurde außer für die Herstellung notwendigen Milchhaltsstoffe, Lebensmittelenzyme, und Mikroorganismen-Kulturen oder für die Herstellung notwendiges Salz, kann das Zutatenverzeichnis entfallen.
- Bei Frischkäse und Erzeugnissen aus Käse muss Speisesalz im Zutatenverzeichnis aufgeführt werden (Zutaten: Frischkäse, Speisesalz).

Fettgehaltsangabe (auf vorverpackten Käse und bei loser Abgabe)

- Die Angabe der Fettgehaltsstufe, z. B. „Rahmstufe“ oder mit dem genauen Wortlaut „... % Fett i. Tr.“
- Bei Käse, der aus nicht im Fettgehalt eingestellter Käsereimilch hergestellt wird, besteht die Möglichkeit den Mindestfettgehalt mit dem Wortlaut „mindestens ...% Fett i. Tr. anzugeben, da es zu jahreszeitlichen Schwankungen kommen kann.
- Bei Käsezubereitungen aus Frischkäse (Frischkäse mit bis zu 30 % Obst oder Gemüse) ergänzt durch die Angabe „... im Milchanteil“.

Hinweis auf Kunststoffüberzug (auf vorverpackten Käse und bei loser Abgabe)

- Bei Hart-, Schnitt- und halbfestem Schnittkäse, der mit Kunststoff überzogen ist, ist der Hinweis „Kunststoffüberzug nicht zum Verzehr geeignet“ anzugeben.
- Die Angabe „Rinde nicht zum Verzehr geeignet“ kann angegeben werden, ersetzt die Angabe zum Kunststoffüberzug aber nicht.

Hinweis auf Rohmilch (auf vorverpackten Käse und bei loser Abgabe)

- Bei Käse, der aus nicht über 40°C erwärmter Milch hergestellt wurde, muss der Hinweis mit dem vollständigen und genauen Wortlaut „mit Rohmilch hergestellt“ angegeben werden.

Zusatzstoffkennzeichnung (bei loser Abgabe)

- Einige Zusatzstoffe müssen bei loser Abgabe auf einem Schild an der Ware mit der Angabe des Klassennamens, z. B. „mit Konservierungsstoff/en“, kenntlich gemacht werden.
- Alternativ kann die Kenntlichmachung auch in einer für den Verbraucher zugänglichen Aufzeichnung erfolgen, auf die an gut sichtbarer Stelle hingewiesen werden muss, allerdings müssen dann alle Zusatzstoffe mit Klassennamen und Verkehrsbezeichnung bzw. E-Nr. angegeben werden.
- Bei Käse häufig verwendete Zusatzstoffe sind u.a. Konservierungsstoffe: Natamycin (zur Oberflächenbehandlung), Nitrate, Lysozym (aus EI), Sorbate (bei Frischkäse)

Hinweis: Allergen- und Zusatzstoffinformationen sind in gleicher Art und Weise und über dasselbe Medium zur Verfügung zu stellen (s. MFB-08-008-00).

Käseimitate

Auf dem Markt gibt es mit Pflanzenfett hergestellte Käseimitate („Analogkäse“), die gelegentlich als preiswerte Alternative zu Käse vermarktet werden.

- Das ist zulässig, sofern diese Erzeugnisse nicht als „Käse“ verkauft werden und die Kennzeichnung sicherstellt, dass sie nicht mit „echtem“ Käse verwechselt werden können.
- Kennzeichnung in der Speisekarte am Beispiel einer Pizza: ...“Salami Pizza“ „mit Tomaten, Salami und einer Zubereitung aus Pflanzenfett und Molkeneiweiß“

Spezielle Kennzeichnungsvorschriften

Geschützte Produktnamen (Lebensmittel mit Geoschutz)

Einige EU-Staaten haben bestimmte traditionell zubereitete Lebensmittel unter einen speziellen Schutz stellen lassen. So dürfen diese Produktbezeichnungen nur verwendet werden, wenn das Lebensmittel den Spezifikationen entspricht ([E Ambrosia-Datenbank](#))

- Beispielsweise darf Käse nur als „Feta“ in den Verkehr gebracht werden, wenn es sich um in Salzlake gereiften weißen Käse aus Schaf- und/oder Ziegenmilch, der auf dem griechischen Festland und den Inseln der ehemaligen Präfektur Lesbos hergestellt worden ist, handelt.
- Auch „Parmesan“ darf nur so bezeichnet werden, wenn es sich um das originale Produkt „Parmigiano Reggiano g.U.“ aus Italien handelt.

Auf dem Etikett oder dem Schild an der Ware ist das entsprechende Unionssiegel anzugeben. Die Angabe g.g.A., g.U oder g.t.S. ist freiwillig.

Rechtsquellen

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel - (ABl. L 304 S. 18, ber. ABl. 2014 L 331 S. 41, ber. ABl. 2015 L 50 S. 48, ber. ABl. 2016 L 266 S. 7) in der gültigen Fassung

Käseverordnung (KäseV) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 - (BGBl. I S. 412) in der gültigen Fassung

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel - (ABl. L 343 S. 1) in der gültigen Fassung

Stand: 09.02.2023

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Lebensmittelüberwachungsbehörde.